

Allgemeine Vertragsbedingungen für Stromlieferungen des Tarifes „GröönTankStrom“ in Niederspannung

1. Vertragsabschluss/Umzug

- 1.1 Der Stromlieferungsvertrag wird zu dem in der Vertragsbestätigung (Annahme) genannten Datum wirksam. Es kann auf Grund von Vertragsbindungen etc. zu einem abweichenden Termin zwischen gewünschtem und tatsächlichem Vertragsbeginn kommen.
- 1.2 Der Zählerstand zum Zeitpunkt des Lieferbeginns wird rechnerisch ermittelt, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.
- 1.3 Bei einem Umzug kann die Kündigung bis zu sechs Wochen rückwirkend durchgeführt werden. (Der Kunde kann hier von seinem Sonderkündigungsrecht Gebrauch machen).
- 1.4 Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit von 12 Monaten. Er verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Mindestfrist von 6 Wochen zum Ende schriftlich gekündigt wird.
- 1.5 Voraussetzung des Zustandekommens ist der Nachweis des Besizes eines E-Fahrzeuges des Vertragsnehmers. Der Nachweis kann entweder über den Fahrzeugschein oder einen aktuellen Versicherungsschein erbracht werden. Kopien sind mit dem Auftrag einzureichen. Bei Nichtnachweis kann der normale Gröönstrom-Tarif berechnet werden.

2. Preise und Preisanpassung

- 2.1 Der Vertragspreis setzt sich aus einem verbrauchsunabhängigen Grundpreis und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreiszusammen.
- 2.2 Der Netto-Grundpreis enthält die Kosten für Personal, Netznutzung, Messstellenbetrieb, Messdienstleistung und Abrechnung. Der Netto-Arbeitspreis enthält die Kosten für Beschaffung und Vertrieb.
- 2.3 Zusätzlich enthält der Netto-Arbeitspreis die Stromsteuer (derzeit 2,05 Ct/kWh) sowie die Konzessionsabgabe, die EEG- und KWK-Umlage, die sog. Offshore-Umlage, die Umlage nach § 19 StromNEV sowie die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18AbLaV, jeweils in der im Zeitpunkt des Vertragsschluss geltenden Höhe. Die Bruttopreise enthalten zusätzlich die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).
- 2.4 Sollten der Erlass, der Wegfall oder die Änderung von Gesetzen, Verordnungen oder sollten behördliche Maßnahmen nach Vertragsabschluss die Wirkung haben, dass sich der Bezug, die Fortleitung, die Übertragung, die Verteilung oder die Abgabe von Strom für die Nord Stadtwerke GmbH verteuert oder verbilligt, so erhöht oder verbilligt sich zum Ausgleich dieser Kostensteigerungen oder -senkungen der Grund- bzw. Arbeitspreis entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Verteuerung oder Verbilligung in Kraft tritt bzw. für die Nord Stadtwerke GmbH Wirkung entfaltet. Ziffer 2.5 Satz 2 sowie Ziffer 2.6 gelten in diesem Fall entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für eine Änderung der in Ziffer 2.3 genannten Preisbestandteile.
- 2.5 In allen anderen als den von Ziffer 2.4 erfassten Fällen ist die Nord Stadtwerke GmbH bei Kostensteigerungen berechtigt und bei Kostensenkungen verpflichtet, die vereinbarten Preise (Grund- bzw. Arbeitspreis) nach billigem Ermessen anzupassen, wenn dies aufgrund einer veränderten Kostenituation erforderlich wird, um das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung (Äquivalenzzinteresse) aufrecht zu erhalten. Bei der Preisermittlung ist die Nord Stadtwerke GmbH verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen. Preisänderungen durch die Nord Stadtwerke GmbH erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach § 315 BGB. Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Preisanpassungen sind dabei so durchzuführen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen. Die Nord Stadtwerke GmbH nimmt eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor und führt, soweit es erforderlich ist, nach den Maßgaben der Ziffer 2.4 bzw. 2.5 eine Preisanpassung durch.
- 2.6 Änderungen der Preise nach Ziffer 2.5 werden jeweils mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung in schriftlicher Form direkt dem Kunden mitgeteilt. Die Nord Stadtwerke GmbH ist verpflichtet allgemeine Preisänderungen zeitgleich mit der schriftlichen Mitteilung an den Kunden ebenfalls auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Der Kunde ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die Nord Stadtwerke GmbH soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Änderungen der Preise werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der bei einer Kündigung des Vertrages mit der Nord Stadtwerke GmbH die Einleitung eines Wechsels des Versorgers durch entsprechenden Vertragsschluss innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nachweist.
- 2.7 Aktuelle Informationen über die geltenden Tarife der Nord Stadtwerke GmbH sowie die in Ziffer 2.3 genannten Preisbestandteile sind auf unserer Homepage www.nord-stadtwerke.de zu finden.

3. Abrechnung

- 3.1 Die Abrechnung erfolgt in der Regel einmal im Jahr. Der Kunde ist berechtigt, abweichend von Satz 1 eine monatliche, viertel oder halbjährliche Abrechnung zu verlangen.
- 3.2 Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann die Nord Stadtwerke GmbH für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Elektrizität eine Abschlagszahlung verlangen. Diese ist anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlungen entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.

4. Verschiedenes

- 4.1 Soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist, gelten für die Lieferung der elektrischen Energie im Übrigen die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Stromgrundversorgungsverordnung - StromGVV - Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil I Nr. 50 vom 07.11.2006, Seite 2391) und die ergänzenden Bedingungen der Nord Stadtwerke GmbH zur StromGVV, jeweils in ihrer geltenden Fassung. Die StromGVV sowie die ergänzenden Bedingungen, jeweils in ihrer geltenden Fassung, liegen diesem Vertrag bei.
- 4.2 Sollten sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Regelwerke, einschlägigen Rechtsvorschriften (z.B. das EnWG sowie die hierzu ergangenen einschlägigen Verordnungen), einschlägige Rechtsprechung und/oder behördliche Praxis (insbesondere Festlegungen der Bundesnetzagentur oder der zuständigen Regulierungsbehörde) nach Vertragsabschluss ändern, ist die Nord Stadtwerke GmbH über Ziffer 2.4 und 2.5 hinaus berechtigt, den Vertrag und diese Vertragsbedingungen zum 1. eines Monats anzupassen, soweit die Anpassung dem Kunden zumutbar ist. Die Nord Stadtwerke GmbH wird dem Kunden eine solche Anpassung sechs Wochen vor deren Inkrafttreten brieflich mitteilen. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zum Inkrafttreten der Änderungen zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform.
- 4.3 Die Nord Stadtwerke GmbH ist als Lieferant bei einer Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit in der Elektrizitätsversorgung von der Leistungspflicht befreit, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt. Ansprüche wegen solcher Versorgungsstörungen können gegen den jeweiligen Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 4.4 Die Nord Stadtwerke GmbH hat bei Vorliegen eines wichtigen Grundes das Recht, den Vertrag außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende schriftlich zu kündigen, wenn
 - a) der Kunde sich mit fälligen Zahlungen in Verzug befindet.
 - b) ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt worden ist.

5. Verbraucherschutz und außergerichtliche Streitbeilegung

- 5.1 Der Kunde kann sich mit Fragen zu Energielieferungsverhältnissen wenden an: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Verbraucherservice Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn Tel.: 030 22480-500 (Mo. - Fr. 9:00 - 15:00 Uhr) oder 01805 101000 bundesweites Infotelefon (Entgelt entsprechend der Preisliste Ihres Telefonanbieters), Fax: 030 22480323, E-Mail: verbraucherservice-nergie@bnetza.de
- 5.2 Zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten zwischen der Nord Stadtwerke GmbH und dem Kunden über den Gegenstand dieses Vertrages kann der Kunde, soweit die Nord Stadtwerke GmbH die zugrundeliegende Beschwerde des Kunden nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang bei der Nord Stadtwerke GmbH beantwortet oder der Beschwerde abgeholfen hat, sich an folgende Stelle wenden: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de

6. Rechtsnachfolge

Die Nord Stadtwerke GmbH ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag als Gesamtheit auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Der Kunde ist in diesem Fall berechtigt, den Vertrag mit Wirkung zu dem Übertragungszeitpunkt zu kündigen, der dem Kunden vorab rechtzeitig schriftlich mitgeteilt wird.

7. Datenschutz/Widerspruchsrecht

- 7.1 Die personenbezogenen Daten werden im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) auch in elektronischer Form gespeichert, verarbeitet und genutzt.
- 7.2 Der Kunde kann jederzeit der Nutzung oder Übermittlung seiner Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung gegenüber der Nord Stadtwerke GmbH widersprechen.
- 7.3 Die Nord Stadtwerke GmbH gibt personenbezogene Daten nicht an Dritte weiter, es sei denn, sie werden zur Abwicklung des Geschäftsverkehrs und zur Erfüllung eines mit der Nord Stadtwerke GmbH abgeschlossenen Vertrages benötigt (ggf. werden die Daten zu diesem Zweck an andere Lieferanten/Netzbetreiber übermittelt). Soweit die Nord Stadtwerke GmbH gesetzlich oder per Gerichtsbeschluss dazu verpflichtet ist, werden personenbezogene Daten nur an auskunftsberechtigte staatliche Institutionen und Behörden weitergegeben.

8. Bonitätsauskunft

Die Nord Stadtwerke GmbH ist berechtigt, eine Bonitätsauskunft über den Kunden von der CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss einzuholen. Zu diesem Zweck übermittelt die Nord Stadtwerke GmbH den Namen, die Anschrift und - soweit vorhanden - das Geburtsdatum des Kunden an die CEG Creditreform Consumer GmbH. Auf Grundlage der Bonitätsauskunft entscheidet die Nord Stadtwerke GmbH im eigenen Ermessen darüber, ob sie das Angebot des Kunden annehmen werden.

Stand: 01.01.2020